

Vereinbarung

zwischen dem

Tourismusverband Vogtland e.V.

Göltzschtalstraße 16

08209 Auerbach/Vogtl.

- nachfolgend TVV -

und

.....(Vertragspartner/in)

.....(Vertretungsberechtigte/r)

.....(Straße, Nr.)

.....(PLZ, Ort)

.....(Telefon)

.....(Email)

- nachfolgend Vertragspartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der TVV erhält von Ihnen, als Mitglied bzw. Partner des TVV Zuarbeiten für Marketingmaßnahmen. Diese sind z.B.:

Texte und Fotos (für Broschüren, Kataloge, Pressemeldungen, Internetseite, Social Media Plattformen, Zuarbeiten für andere Institutionen, Journalisten, Reiseveranstalter usw.)

in dem für nachfolgenden Zweck:

- zur Vermarktung und Weiterentwicklung der Destination Vogtland und/oder seinen Partnern. Zur allgemeinen Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes Vogtland e.V.

in größtmöglichem Umfange zu nutzen.

1.2 Dieser Vertrag und alle darin seitens des TVV enthaltenen Erklärungen erfolgen vorsorglich und stellen kein Anerkenntnis dafür dar, dass die vertragsgegenständlichen Zuarbeiten in Deutschland oder außerhalb Deutschlands urheberrechtlichen Schutz genießen.

2. Rechtseinräumung

Zur Verwirklichung des vertraglichen Zweckes räumt der Vertragspartner dem TVV hiermit in Bezug auf die vorgenannten Zuarbeiten einschließlich sämtlicher verkörperter oder auf Datenträgern elektronisch gespeicherter Vorlagen, Fotos, Texten, Studien, Entwürfen, Präsentationsunterlagen und aller sonstigen zur Verfügung gestellten Zuarbeiten die folgenden

nicht-ausschließlichen, einfachen Nutzungsrechte,

räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte,

zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte,

und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte

ein:

- *das Recht zur Vervielfältigung*
- *das Recht zur Verbreitung*
- *das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung*
- *das Recht zur unkörperlichen medialen Wiedergabe*
- *das Recht zur Bearbeitung und zur inhaltlichen Kombination mit anderen Zuarbeiten*
- *das Recht zur Einspeicherung*

Sofern nicht ausdrücklich durch eine Beschränkung zum Ausdruck gebracht, umfasst die Rechtseinräumung insbesondere sämtliche Angebotsarten von Druck- und Presseerzeugnissen in beliebig vielen Auflagen und für Print-on-Demand-Dienste; Umfasst sind ferner Angebote für Websites, insbesondere das freie Internet, kostenpflichtige Websites, sonstige Online- und Offline-Dienste, soziale Medien und interne Netze; sie ist insbesondere nicht auf Nutzungen im freien Internet beschränkt.

Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an der vertragsgegenständlichen Abbildung entstehen oder erst nachträglich bekannt werden. Im Hinblick auf etwaig insofern von dieser

Nutzungsrechtseinräumung nicht erfasste Nutzungsarten räumt der Vertragspartner dem TVV eine Option zu angemessenen Bedingungen ein.

3. Rechte Dritter

3.1 Bestehen an den Zuarbeiten Rechte Dritter, so räumt der Vertragspartner dem TVV auch hinsichtlich dieser Rechte die Nutzungsrechte in dem nach diesem Vertrag festgelegten Umfang ein.

3.2 Die Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten gilt auch, wenn der Vertragspartner einen Subunternehmer zur Leistungserbringung eingeschaltet hat. Der Vertragspartner hat gegenüber sämtlichen an der Erstellung der Zuarbeiten beteiligten Personen sichergestellt, dass er die Nutzungsrechte übertragen kann. Dies gilt insbesondere für sämtliche festen und freien Mitarbeiter und für sonstige im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Personen. Der Vertragspartner versichert, dass er berechtigt ist, dem Tourismusverband die Nutzungsrechte einzuräumen, und dass keine Nachvergütungsansprüche Dritter bestehen.

4. Weitergabe der Rechte

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der TVV die Rechte an den Zuarbeiten gegebenenfalls an Dritte übertragen bzw. lizenzieren wird und diese Dritte in die Lage versetzen muss, über die Zuarbeiten für eigene Zwecke zu verfügen. Der TVV ist daher berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zu übertragen beziehungsweise zu lizenzieren und Dritte zu ermächtigen, die Rechte ihrerseits zu übertragen und unterzulizenzieren.

5. Urheberbenennung

Der Vertragspartner verzichtet darauf, dass an den Zuarbeiten eine Urheberbezeichnung angebracht wird. Er hat gegenüber sämtlichen an der Erstellung der Zuarbeiten beteiligten Personen sichergestellt, dass diese gleichfalls auf ihr Benennungsrecht verzichten.

6. Haftung

6.1 Der Vertragspartner versichert und steht dafür ein, dass er Inhaber der Rechte an den vertragsgegenständlichen Zuarbeiten ist und in der vertragsgegenständlichen Form frei über sie verfügen kann. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die von ihm lizenzierten Inhalte der Zuarbeiten in jeder Hinsicht frei von Rechten Dritter sind. Der Vertragspartner garantiert zudem, dass der vertragsgemäßen Nutzung durch den TVV keine Persönlichkeitsrechte Dritter entgegenstehen, wie etwa das Recht am eigenen Bild oder andere Aspekte des Persönlichkeitsschutzes, die vor vertragsgemäßer Nutzung durch den TVV eine Zustimmung der betroffenen Person voraussetzen.

6.2 Falls dem Vertragspartner bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Zuarbeiten dererlei Rechte oder Ansprüche bestehen, so hat er den TVV hierauf unverzüglich hinzuweisen.

6.3 Der Vertragspartner stellt den TVV hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.

7. Kosten der Rechtseinräumung

Die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag erfolgt kostenlos.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
TVV (Unterschrift + Stempel)

.....
Vertragspartner (Unterschrift + Stempel)